

10. Deutscher Medizinrechtstag4. bis 5. September 2009

Christoph von Drachenfels Rechtsanwalt Fachanwalt für Medizinrecht



## Übersicht

- Grundsatz der Pflicht zur persönlichen Leistungserbringung
- Höchstpersönliche Leistungen
- Delegierbare Leistungen
  - an ärztliche Mitarbeiter
  - an nichtärztliche Mitarbeiter
- Beispielsfälle
- Folgeverfahren im Falle von Verstößen



## Pflicht zur persönlichen Leistungserbringung

- ärztlicher Beruf ist kein Gewerbe; seiner Natur nach ein freier Beruf (§ 1 Abs. 2 Bundesärzteordnung; § 1 Abs.1 Satz 2 MBO-Ä)
- Behandlungsvertrag = Dienstvertrag gem. §§ 611 ff BGB
  - Arzt nach § 613 S. 1 BGB verpflichtet, die ärztliche Behandlung persönlich zu erbringen

#### Privat

- § 4 Abs. 2 Satz 1 GOÄ: Gebühren nur für Leistungen, die Arzt selbst erbracht hat oder die unter seiner Aufsicht nach fachlicher Weisung erbracht wurden

#### GKV

- § 15 Abs. 1 Satz 2 SGB V: Ärztliche Behandlung wird von Ärzten erbracht; Hilfeleistungen anderer Personen nur, wenn dies vom Arzt angeordnet und von ihm verantwortet wird
- § 32 Abs. 1 Satz 1 Ärzte-ZV: Vertragsarzt hat die vertragsärztliche Tätigkeit persönlich in freier Praxis auszuüben



## Pflicht zur persönlichen Leistungserbringung

GKV: Definition in § 1a Nr. 24 BMV-Ä

Die durch gesetzliche und vertragliche Bestimmungen näher geregelte Verpflichtung des Vertragsarztes bzw. angestellten Arztes zur unmittelbaren Erbringung der vorgesehenen medizinischen Leistungen, auch im Rahmen zulässiger Delegationen



## Pflicht zur persönlichen Leistungserbringung

GKV: Konkretisierung in § 15 Abs. 1 BMV-Ä

- Jeder an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmende Arzt ist verpflichtet, die vertragsärztliche Tätigkeit persönlich auszuüben.
- Persönliche Leistungen sind auch ärztliche Leistungen durch genehmigte Assistenten und angestellte Ärzte gemäß § 32 b Ärzte-ZV, soweit sie dem Praxisinhaber als Eigenleistung zugerechnet werden können.
- Dem Praxisinhaber werden die ärztlichen selbständigen Leistungen des angestellten Arztes zugerechnet, auch wenn sie in der Betriebsstätte oder Nebenbetriebsstätte der Praxis in Abwesenheit des Vertragsarztes erbracht werden. Dasselbe gilt für fachärztliche Leistungen eines angestellten Arztes eines anderen Fachgebiets (§ 14a Abs. 2), auch wenn der Praxisinhaber sie nicht selbst miterbracht oder beaufsichtigt hat.
- Persönliche Leistungen sind ferner Hilfeleistungen nichtärztlicher Mitarbeiter, die der an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmende Arzt, der genehmigte Assistent oder ein angestellter Arzt anordnet und fachlich überwacht, wenn der nichtärztliche Mitarbeiter zur Erbringung der jeweiligen Hilfeleistung qualifiziert ist.
- Das Nähere zur Erbringung von ärztlich angeordneten Hilfeleistungen durch nichtärztliche Mitarbeiter in der Häuslichkeit der Patienten, in Alten- oder Pflegeheimen oder in anderen beschützenden Einrichtungen regeln die Vertragspartner in einer Anlage zu diesem Vertrag (siehe: Delegationsvereinbarung Anlage 8 BMV-Ä).



## Pflicht zur persönlichen Leistungserbringung

GKV: Weitergehende Konkretisierung in § 11 Abs. 1 Satz BMV-Ä

 werden (genehmigungspflichtige) Leistungen durch angestellte Ärzte erbracht, ist es ausreichend, dass nur der angestellte Arzt die Voraussetzungen erfüllt



## Folge:

- Arzt erbringt seine ärztlichen Leistungen in eigener Verantwortung
- Leistungen des angestellten Arztes werden ihm als persönlich erbracht zugerechnet und sind über ihn abzurechnen



## Höchstpersönliche Leistungen

- Anamnese
- Indikationsstellung
- Untersuchung einschließlich invasiver diagnostischer Leistungen
- Stellen der Diagnose
- Aufklärung und Beratung des Patienten
- Entscheidung über die Therapie
- Durchführung invasiver Therapien einschließlich der Kernleistungen operativer Eingriffe



## Delegation an ärztliche Mitarbeiter

Zulässigkeit der Delegation hängt von der Qualifikation des anderen Arztes ab.

- Formale Qualifikation nach Weiterbildungsrecht (Facharztanerkennung)
- Abrechnungsgenehmigungen für genehmigungspflichtige Leistungen



# Delegierbare Leistungen an nichtärztliche Mitarbeiter

BÄK und KBV haben die bisherige Unterscheidung zwischen grundsätzlich und im Einzelfall delegationsfähigen Leistungen aufgegeben

Arzt muss die Entscheidung, ob und an wen er eine Leistung delegiert, ob er den betreffenden Mitarbeiter ggf. besonders anzuleiten und wie er ihn zu überwachen hat, von der Qualifikation des jeweiligen Mitarbeiters abhängig machen



#### Einzelfälle

#### Anamnese:

- Keine Delegation an nichtärztliche Mitarbeiter
- Aber: Zulässig, wenn entsprechend qualifizierte und eingewiesene nichtärztliche Mitarbeiter mit Patienten vorbereitend einen Anamnese-Fragebogen durcharbeiten und der Arzt die Angaben des Patienten im nachfolgenden Gespräch überprüft und ggf. ergänzt



## Einzelfälle

## Aufklärung

- Keine Delegation an nichtärztliche Mitarbeiter
- Aber: Zulässig, wenn nichtärztliche Mitarbeiter Patienten schriftliche Informationen aushändigen, sofern Arzt sich in dem mit dem Patienten zu führenden Aufklärungsgespräch davon überzeugt, dass der Patient die schriftlichen Hinweise gelesen und verstanden hat



## Einzelfälle

Blutentnahme, Injektion und Infusion

• grundsätzlich an nichtärztliche Mitarbeiter delegierbar



#### Einzelfälle

## Technische Untersuchungen

- Arzt kann die Durchführung technischer Untersuchungen an entsprechend qualifizierte nichtärztliche Mitarbeiter delegieren
- Dem Arzt obliegt aber die Anordnung der Leistung, Befundung und Befundbewertung

Aktuelles Urteil: SG Marburg vom 17.06.2009 – S 12 KA 171/08:

Delegierbarkeit der technischen Überprüfung der

Herzschrittmacherkontrolle



## "Publikumsjoker"

Hautkrebs-Screening (Vorsorgeuntersuchung):

Darf der Hautarzt die visuelle Untersuchung des Kopfes an seine Arzthelferin delegieren?



## Antwort: Nein, wegen Leistungslegende EBM

EBM 01745 **Früherkennungsuntersuchung auf Hautkrebs** gemäß Abschnitt B. 5. oder C 2. der Krebsfrüherkennungs-Richtlinie

#### Obligater Leistungsinhalt

- Anamnese,
- Visuelle Ganzkörperinspektion der gesamten Haut einschließlich des behaarten Kopfes sowie aller Intertrigines,
- Befundmitteilung einschließlich diesbezüglicher Beratung,
- Dokumentation gemäß Abschnitt B. 5. oder C 2. der Krebsfrüherkennungs-Richtlinie

#### Fakultativer Leistungsinhalt

- Beratung über weitergehende Maßnahmen 605 Punkte

Erfolgt die Erstuntersuchung nicht durch einen Facharzt für Haut- und Geschlechtskrankheiten, so muss der Patient im Falle eines auffälligen Befundes zur Zweituntersuchung an einen entsprechenden Facharzt weitergeleitet werden.

Die visuelle Untersuchung mittels vergrößernden Sehhilfen, mit Ausnahme der Auflichtmikroskopie / Dermatoskopie, ist Bestandteil der Gebührenordnungsposition 01745.

Die Gebührenordnungsposition 01745 ist im Behandlungsfall nicht neben den Gebührenordnungspositionen 01732 und 01746 berechnungsfähig.



# Persönliche Leistungserbringung des ermächtigten Krankenhausarztes

Vertragsärztliche Leistungen sind nicht delegationsfähig

- § 32 a Satz 1 Ärzte-ZV: Der ermächtigte Arzt hat die in dem Ermächtigungsbeschluss bestimmte vertragsärztliche Tätigkeit persönlich auszuüben
- Sinn und Zweck der Ermächtigung



## Verstoß und Folgen

- Verstoß gegen den Grundsatz der persönlichen Leistungserbringung, indem Arzt
  - nicht delegationsfähige Leistungen delegiert
  - delegationsfähige Leistungen an nichtqualifiziertes Personal delegiert
  - delegierbare Leistungen an delegationsberechtiges Personal delegiert, aber diese nicht fachkundig anweist und/oder dieses Personal nicht ausreichend überwacht
- Leistungen, die unter Verstoß gegen den Grundsatz der persönlichen Leistungserbringung erbracht worden sind, sind nicht abrechnungsfähig



# Mögliche Folgeverfahren bei Verstößen gegen die Pflicht zur persönlichen Leistungserbringung

- Honorarrückforderungen
- Ermittlungs- und Strafverfahren
- Disziplinarverfahren
- Zulassungsentziehungsverfahren
- Approbationsverfahren
- Berufsgerichtliches Verfahren



## Honorarrückforderungen

- Kassenärztliche Vereinigung
- Sachlich-rechnerische Berichtigung / Plausibilitätsprüfung
  - Rückforderungsbescheid
  - Vergleich



## **Ermittlungs- und Strafverfahren**

- Polizei und Staatsanwaltschaft
- Abrechnungsbetrug
- Anzeigepflicht der KV bei Anfangsverdacht auf strafbare Handlung mit nicht nur geringfügiger Bedeutung
- Exkurs: Jagdschein

§ 5 WaffG: Zuverlässigkeit entfällt u.a. bei einer Geldstrafe von mindestens 60 Tagessätzen



## Disziplinarverfahren

- Disziplinarausschuss (KV)
- Disziplinarmaßnahme je nach Schwere der Verfehlung
  - Verwarnung
  - Verweis
  - Geldbuße (bis zu 10.000,- €)
  - Ruhen der Zulassung bis zu 2 Jahre



## Zulassungsentziehungsverfahren

- Zulassungsausschuss entscheidet
- von Amts wegen oder auf Antrag der KV oder KK
- über Entziehung der Zulassung wegen
- gröblicher Verletzung vertragsärztlicher Pflichten



## **Approbationsverfahren**

Approbationsbehörde kann:

- Approbation wegen Unzuverlässigkeit oder Unwürdigkeit widerrufen oder
- Ruhen der Approbation anordnen



## Berufsgerichtliches Verfahren

- Berufsgericht für Heilberufe
  - bei VG (OVG)
  - Kammer- und Heilberufsgesetze der Länder
- Berufsgerichtliche Maßnahmen
  - Warnung und/oder Verweis
  - Geldbuße (zwischen 2.500,- € bis 50.000,- €)
  - Aberkennung der Wählbarkeit in Kammerorganen
  - Feststellung der Berufsunwürdigkeit



## Literaturhinweis:

Stellungnahme der Bundesärztekammer und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung vom 29.08.2008:

"Persönliche Leistungserbringung – Möglichkeiten und Grenzen der Delegation ärztlicher Leistungen"

Abrufbar auf www.kbv.de



#### Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



# Steuerberater und Rechtsanwälte GbR Brunshofstraße 12 45470 Mülheim an der Ruhr

Tel.: 0208 - 308 34-0 | Fax.: 0208 - 308 34-19

info@team-haas.de | www.team-haas.de